

Sumpf der Spötter, über das Flachland der Tagesmeinungen, über die Hügel kleinlicher Rücksichten und Aengstlichkeiten ragst Du, zehnter Pius, mit dem Weltokument Deiner Enzyklika unerschütterlich empor, wie das mächtige Libanongebirge! Auf dem weltweiten Felde, wo die Herde Christi weidet, sehen wir Dich als den starken Hirten wachen bei Tag und bei Nacht, oft einsam, wie der Heiland am Ölberg! Ergrimmt, daß Du ihnen die Herde Christi nicht wehrlos zur Beute gibst, heulen die Wölfe rings im Kreis, während mancher Judas im Dunkeln schleicht und die Schergen zu Deiner Gefangennehmung herbeiführt! Dieses Geheul ist für das Ohr des Papstes weder neu noch schreckhaft; aber es ist, und dessen freuen wir uns, ein Zeichen, daß der Hirte tüchtig und den Wölfen lästig ist!“

Vererbung und Verantwortlichkeit.

(Ursprünglich eine Dissertation aus der Pastoraltheologie, die gelegentlich einer feierlichen Disputation zur Verlesung kam.)

Von Kaspar Baudenbacher S. J. in Innsbruck.

Wenn wir von Vererbung und Verantwortlichkeit reden wollen, muß vor allem der **Begriff klar** sein. Denn Vererbung wird an sich schon von manchen Autoren viel enger, von anderen viel weiter genommen. So faßt Professor Dr Kirchhoff¹⁾ mit denen, „die sich vorsichtig (!) ausdrücken“, die Vererbung nur von ganz augenfällig krankhafter Vererbung. Der Natur der Sache nach aber scheint Vererbung all das umfassen zu müssen, was bei lauter ähnlichen sonstigen Einflüssen die Nachkommen vermöge der Abstammung ihren Vorfahren ähnlicher machen muß als anderen. Die Schwierigkeiten der Forschung scheinen es vor allem zu sein, die von dieser Weite des Begriffes zurückdrängen; allein im Interesse der Sache und wahrer Wissenschaftlichkeit muß sie gefordert werden.

Andererseits aber kann von einer unmittelbaren Vererbung geistiger Eigenschaften, welche wir doch hier im Auge haben, nicht die Rede sein. Die Seele geht ja einzig aus der Schöpferhand Gottes hervor, sie wird geschaffen, nicht gezeugt. Also können wir hier von einer Vererbung nur insofern sprechen, als körperliche Eigenschaften von den Eltern auf das Kind sich fortpflanzen. Diese vererbten körperlichen Eigenschaften werden natürlich durch die individuellen Entwicklungseinflüsse im Kinde individualisiert und bedingen dann auch das geistige Erkennen und Begehren des Kindes.

¹⁾ Dr Theodor Kirchhoff, Lehrbuch der Psychiatrie für Studierende und Aerzte. Leipzig und Wien 1892. Dentike. S. 44 u. a. a. D.

In diesem Sinne ist im ganzen Folgenden „geistige“ Vererbung, „geistige“ Belastung, Vererbung „geistiger“ Veranlagung und ähnliches zu nehmen; ein eindeutiges deutsches Wort haben wir nicht dafür, ja in großen irreführenden Kreisen gilt auch die Sache nicht mehr als vorhanden.

Die wenigstens teilweise Vererbung **äußerer** körperlicher Eigenschaften ist eine zu allen Zeiten der Menschheit anerkannte und ganz natürliche Tatsache; daher ja z. B. die Völkertypen. Noch nie wurde von reinen Eskimoeltern ein Kind vom Typus irgend eines Negerstammes geboren, auch nicht, wenn sie längere Zeit etwa in der gleichen Gegend wohnten. Ebendaher auch im kleinen die Ähnlichkeit von Geschwistern miteinander und mit ihren Eltern, die wohl größer oder kleiner sein kann, in seltenen Fällen zeitweise wenigstens dem nächsten Augenschein nach sogar verschwinden kann, aber doch nie ganz bis ins Alter, so daß man etwa jemand dauernd einer ganz anderen Familie zuteilen möchte.

Daraus allein aber läßt sich schon etwas Ähnliches für die **innerlichen** körperlichen Eigenschaften erwarten, die auf den Geist und seine Tätigkeit im Erkennen und Wollen den nächsten Einfluß haben; das sind vor allem die Eigenschaften des Gehirns und des Zentralnervensystems. Deren Vererblichkeit muß jedoch jene der äußeren Eigenschaften übertreffen wegen ihres innigeren Zusammenhanges mit dem Leben, mit dessen Kraft und Fortpflanzung. Das bestätigt auch die wissenschaftliche Untersuchung der Tatsachen. Dabei gehen jedoch die Meinungen in Aufstellung der genauen Gesetze weit auseinander. Aber hier ist die Übereinstimmung in allem schon deshalb ganz ausgeschlossen, weil ja selbst die Begriffe von gut und schlecht verschieden, zum Teil sogar konträr genommen werden.¹⁾

Geringe geistige Begabung vererbt sich so gewöhnlich, daß man sich über Ausnahmen wundert. Aber auch diese Ausnahmen sind nur scheinbare; sie scheiden sich, soweit sie wirklich ganz untersucht sind, deutlich in zwei Klassen.

Die erste Klasse: Eine relativ sehr vernünftige Lebensführung der Eltern hatte diese selbst bedeutend gefördert, besonders eine freudig eifrige Betätigung in erleuchtetem Glauben und echter Tugend. Die geringe Schwäche, die dann vielleicht noch im Lebenskeime auf das Kind übergehen konnte, verschwand neben den guten Anlagen in

¹⁾ Dies gilt nicht nur von den Anlagen, sondern besonders von der Erziehung, selbst auch von der Nahrung und den mannigfaltigsten anderen Einflüssen auf die Entwicklung des Menschen; z. B. Dr med. Römer, praktizierender Arzt in Stuttgart, Psychiatrie und Seelsorge. Berlin 1899. Reuther und Reichard. S. 284 ff, bes. S. 288 f und sehr oft; Dr med. Fr. von den Velzen, Konstitution und Vererbung, Berlin 1911, z. B. S. 62, 70 u. a. a. D.; Besjmer, Jamiller, Kirchhoff, Kräpelin, Krafft-Ebing usw. — Dazu vergleiche auch noch oben über die Weite des Begriffes Vererbung!

ihren Wirkungen nach außen vollständig durch die echt christliche Erziehung in starkem, übernatürlichem Geiste, der allerbesten für Kranke wie Gesunde; so — mit vielen anderen — Dr med. Römer, praktizierender Arzt in Stuttgart.¹⁾

Die zweite Klasse dieser Scheinausnahmen: Die geringe geistige Veranlagung der Eltern ist wirklich vererbt als solche und nur individualisiert als krankhaft gereizte oder krankhaft einseitige; hierher gehört eine ganze Reihe von „Wunderkindern“, auffallend Geweckten, frühreifen Naturen, Strebern in der Schule, Gelehrtentypen, Sammlern, Erfindern, Dichtern, Volksführern oder Volksverführern, Misstratenen und nicht misstratenen Genies.²⁾ Nur einen Namen will ich aus Römer anführen: Es ist der später geisteskrank gewordene Julius Robert Edler v. Mayer,³⁾ der große Finder des Wärmeäquivalents. Von ihm sagte 1891 der weltberühmte Londoner Physikprofessor John Tyndall: „Kein größeres Genie ist in unserem Jahrhundert erstanden als Robert Mayer“ und der bekannte Bonner Professor Clausius, er kenne keine ähnliche Leistung in der Geschichte. Dieses Beispiel dürfte aber zur Genüge noch dreierlei dartun: erstens wie extreme persönliche Werterhöhung und Wertverminderung durch Vererbung sich vereinigen können; zweitens wie es für Kundige an sich durchaus keine allgemeine Herabsetzung in der Wertschätzung bedeutet, vielfach sogar eine Werterhöhung, wenn man von jemand sagt, er sei erblich belastet oder psychopathisch veranlagt, da diese Anlage durch Selbstschulung zum Edelsten durchgebildet sein kann; und drittens „wie verkehrt es ist,“ — so Römer⁴⁾ — „das Genie als solches um seinen Ruhm zu beneiden, ohne daß man den Kaufpreis des Berühmtwerdens kennt“. Also gegen die Vererbung geringer oder relativ geringer Begabung ist keine sichere Tatsache wissenschaftlich erwiesen.

Desto durchschlagender scheinen die Tatsachen gegen die Vererbung **hoher**, besonders außerordentlicher geistiger Veranlagung zu beweisen. Doch auch hier nur eine doppelte Gruppierung! Einen Fingerzeig gibt ja schon der vorige Abschnitt.

Die erste Gruppe: Die sogenannte hohe oder gar geniale Veranlagung der Eltern war an sich schon in Wirklichkeit krankhaft, konnte sich also nicht als gesunde oder starke, sondern eben nur als

1) Psychiatrie und Seelsorge z. B. S. 190—198, 277 f u. a. a. D. — Wenn diese protestantische Autorität im folgenden, besonders bei der Verantwortlichkeit, öfters zitiert werden kann, so soll uns das zeigen, wie wir, im besten Besitze der vollen geoffenbarten Wahrheit, denken müssen, da er, ein Laie und Protestant, so weit und sicher vorzudringen wußte.

2) Vergl. z. B. irgend ein neueres Lehrbuch der Psychiatrie; in eigenartiger Weise handelt darüber Welden, Konstitution und Vererbung, besonders S. 68 f.

3) Römer, Psychiatrie und Seelsorge S. 286. Vergl. auch Knefler S. J., Das Christentum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft³⁻⁴. Freiburg 1912, Herder, S. 15—23, und Herder, Konversations-Lexikon³ (V, 1498), unter Mayer, Robert Edler von.

4) Psychiatrie und Seelsorge. S. 287.

krankhafte oder wenigstens schwächliche vererben. Vielfach wächst dann das Kind auch noch in völlig anderen Verhältnissen als die Eltern heran. Dadurch wird aber die Anlage so verändert oder individualisiert, daß es für den Unkundigen ganz unmöglich erscheint, die gleiche Wurzel auch nur zu ahnen. Als historisches Beispiel nenne ich aus Dr von den Velten¹⁾ nur den Dichter Goethe. Das Pathologische seiner Familie erstreckt sich klar auf alle Mitglieder. Außer seiner Schwester Kornelia waren alle seine Geschwister in Folge erblicher Belastung schon als Kinder gestorben; Kornelia aber war ein armselig hinsiehendes pathologisches Geschöpf. Wie wenig bei ihm selber der äußeren starken Gesundheit die innere, namentlich die Willensakte bedingende, entsprochen hat, zeigt sein von Anfang an unedles, charakterloses Leben; wie z. B. schildert er sich nur selbst in „Werthers Leiden“! „Und seine Kinder waren“, so fährt Dr von den Velten fort, „wieder durchaus defekt, sie starben in frühester Jugend mit Ausnahme eines Sohnes, der wahrscheinlich durch Selbstmord endete.“

Die zweite Gruppe: Wie oft wird eine gesunde hohe Veranlagung schon früh geschädigt durch Unglücksfälle, Ueberanstrengung, falsche Erziehung usw., jedoch nur so, daß die Kraft wohl für die persönliche Betätigung groß erscheint, aber nicht mehr wirksam vererbt werden kann! Jedoch kommt dann bei weiterer Vererbung unter ziemlich guten Umständen im Enkel die Kraft der Großeltern wieder zur Geltung, aber ebenso andererseits auch das Krankhafte bei einer in der Familie schon durch Generationen vorhandenen Entartung, die noch nicht ganz ausgeheilt ist. Dies hat neuestens besonders klar Dr von den Velten in seinem ärztlich hervorragenden Buche „Konstitution und Vererbung“ gezeigt. — Natürlich wirken die Einflüsse beider Gruppen, die wir der Klarheit halber geschieden haben, mehr oder weniger auch zusammen.

So viel jedenfalls ist aus den von Gott in die Natur gelegten Gesetzen sicher: Körperliche Eigenschaften vererben sich, und zwar mehr als die äußeren die innerlichen und damit auch jene, die auf den Geist und seine Tätigkeit den nächsten Einfluß haben. Daraus ergeben sich wichtige theoretische und praktische Folgerungen für Moral und Pastoral. Sie streben vor allem auf die **Verantwortlichkeit** hin. Diese wird durch die Vererbung — kurz gesagt — nie aufgehoben, auch nicht so sehr vermindert, als vielmehr wesentlich anders verteilt. An einem durch Vererbung gesetzten Akte haben nämlich vier Faktoren Anteil: 1. Der Wille nach seiner augenblicklichen Freiheit, 2. der Wille nach seiner habituellen Regelung der ererbten Anlage, 3. die Eltern und mindestens auch noch die Großeltern und 4. jene, welche die Pflicht hatten, die ererbte Anlage regeln zu helfen, das sind vor allem die Erzieher und Lehrer.

¹⁾ Konstitution und Vererbung S. 70. — Freilich scheint Velten selber vor der vollen Konsequenz dieser Ausführungen zurückschrecken zu wollen.

Von hier ab müssen wir von der überaus hoch zu schätzenden glücklichen Vererbung absehen und uns auf die erbliche Belastung beschränken, da die Moral mehr von den Fehlern zu reden hat, als von den Vollkommenheiten.

Als ersten verantwortlichen Faktor wollen wir also auch hier den **Willen nach seiner augenblicklichen Freiheit** ins Auge fassen. Die Freiheit nun wird durch die erbliche Belastung sicher gemindert, daher auch die augenblickliche Verantwortlichkeit. Aber wie weit? Dies zeigt nicht ein Vergleich mit der Angewöhnung, sondern mit dem Zustande der Betrunkeneit am besten. Denn diese wirkt auf die nämlichen Organe in einer wenigstens zum Teil gleichen Weise, kann sich ebenso vom geringsten bis zum höchsten Grad einer allerdings bald vorübergehenden vollen Geistesstörung steigern und endlich auch auf fast allen Gebieten wie die Vererbung sich geltend machen.

Klar ist: Wo das Selbstbewußtsein ganz aufhört, hört auch die augenblickliche Verantwortlichkeit und alle Sünde ganz auf, auch wenn der Arme das Schauderhafteste und Widernatürlichste tut. So bei voller Betrunkeneit, die ja selbst eine Geistesstörung ist und durch Vererbung oft mit verursacht wird, bei Morphinumbetäubung, Irresein, bei einem Anfall von voller Melancholie,¹⁾ Epilepsie, primärem und sekundärem Blödsinn, Manie und Verrücktheit, die freilich alle nicht durch bloße Vererbung entstehen. Außer diesen ganz Kranken gibt es noch zwei volle Klassen, die auch augenblicklich ganz verantwortungslos sind, allerdings nur bei bestimmten Partien ihrer Akte. Es kann nämlich die Krankheit eine partielle sein und zwar partiell erstens in bezug auf das Subjekt selbst und zweitens in bezug auf den Umfang der Objekte.

Zur **ersten** Klasse gehören vor allem die sogenannten pathologischen Lügner;²⁾ sie sind nicht wirklich Lügner, weil sie nicht mit Wissen und Willen die Unwahrheit sagen, sondern sie leiden entweder an Paramnesie, das heißt der Sachverhalt ist im Subjekt verdreht, oder an Amnesie, das heißt manche Akte des Subjekts sind im Bewußtsein überhaupt nicht vorhanden. Die pathologische Lüge ist überaus häufig gerade durch Vererbung; sie ist sicher in fast allen Anfängen voller Geisteskrankheit, z. B. bei Paralytikern, Melancholikern, Paranoikern, Maniakalischen, ganz gewöhnlich bei den Hysterischen und Hypochondern, periodisch bei Epileptikern und Queralanten.

¹⁾ Vergl. andere Artikel dieser Quartalschrift z. B. 1905, S. 847 ff „Melancholie u. Zurechnungsfähigkeit“ von Seb. Weber, fgl. Pfarrer in Deggendorf; 1901, S. 71 ff u. S. 320 ff „Die Zwangsvorstellungen und ihre Beurteilung“ von demselben. Wenn auch der Begriff „Zwangsvorstellungen“ (oder „Zwangsdenken“) zum Teil falsch von Krafft-Ebing geprägt wurde (diese Qu.-Schr. 1902, S. 803), so hat das Wort heute doch auch eine durchaus wahre Bedeutung.

²⁾ Vergl. Dr. Ignatius Jamiller, Kurat an der Kreisirrenanstalt Kartaus-Brüll, Pastoralpsychiatrie, Freiburg 1898, Herder, S. 152 ff.

Besondere Beachtung erheischt für uns diese „Lüge“ im **Kindesalter** wegen Erziehung und Unterricht. Sogar im allgemeinen musterhafte Kinder geben zuweilen auf eine plötzliche Frage ohne weiteren Grund eine falsche, scheinbar lügenhafte Antwort. Bei schwachen Kindern, nicht bloß bei erblich stärker belasteten, vermag die bloße Ermüdung mit einer äußeren, etwa suggestiven Einwirkung vereinzelt solche „Lügen“ herbeizuführen. Ja, bei kleineren macht es, besonders am Abend, schon einen großen Unterschied aus, ob man plötzlich fragt, z. B. „Hast du's gesehen?“ oder „hast du's nicht gesehen?“

In solchen Fällen weiß dann das Kind sofort nach seiner Antwort, daß es unwahr geredet, aber im Augenblicke der Antwort hat das Kind über die Sache wirklich nicht anders gedacht als es geredet, sondern entweder gerade so (plötzliche Paramnesie) oder überhaupt nichts (Amnesie). Gegen diesen physischen Fehler wendet sich nun sofort das Strebevermögen des Kindes und treibt daher das Blut in den Kopf; es wird rot, wie wenn es wirklich gelogen hätte. Bei sonst ziemlich normalen Kindern vermeidet man diese vereinzelt pathologischen „Lügen“ durch ruhiges, suggestionsloses Fragen, besonders wenn man zwischen die eigene Frage und des Kindes Antwort noch eine milde Aufforderung zur Offenheit einschiebt. Diese Art ist namentlich wichtig bei Kinderbeichten.

Aber **auch bei Erwachsenen** ist außer den genannten Anfängen voller Geisteskrankheit die pathologische Lüge nicht selten, besonders auf plötzliche Fragen, bei geistiger Ueberanstrengung und bei starker Anspannung der Kräfte auf ein Ziel hin, wenn die ganze Konstitution nicht sehr gesund ist; daher z. B. in unvorbereiteten wichtigen Reden, erregten Debatten und bei gleichzeitig mehrfachen, entgegengesetzten persönlichen Angriffen. Aber man beachte wohl: es ist kein Sichversprechen; denn dabei ist nur das Wort anders als das Gedachte und Gewollte. Auch keine einfache Gedächtnisschwäche; denn diese wäre jedem normal, vor allem dem Redner selbst. Dagegen bei der pathologischen Lüge haben wir etwas Anormales, Unverständliches, weshalb es die Hörer für wirkliche Lüge halten, oftmals auch der arme Redende selbst, einfach, weil er sonst nichts kennt und es alle so nennen.

Zur **zweiten Klasse** der in der augenblicklichen Erkenntnis partiell Gestörten, nämlich in bezug auf den Umfang der Objekte gehören jene, bei denen der sogenannte Zwang und Trieb alle Gegenvorstellungen oder wenigstens deren Durchführbarkeit gegen auftauchende Gelüste ausschließt.¹⁾ Oft verbindet sich auch noch das Krankhafte dieser Klasse mit dem der vorhergehenden. Dieser Zwang und Trieb ist sicher vorhanden z. B. bei sehr Schwachsinrigen, stark

¹⁾ Vergl. Bösmer in Stimmen aus M.-L. 1912, 2. Heft, und Jamiller, Pastoralpsychiatrie, S. 155.

Epileptischen und Melancholischen — ohne bestimmte Begrenzung der Objekte; bestimmten Objekten gegenüber, z. B. bei Kleptomanie (Stehlen), Pyromanie (Brandstiften),¹⁾ bei hochgradigen Skrupulanten, beim vollen sogenannten Zwangsdenken, bei den höchsten Graden der Hyperaesthesia sexualis und Paraesthesia sexualis in einzelnen Fällen.

Aber auch bei Kindern, auch ganz kleinen, findet sich solches Elend. So treiben beispielsweise sogar manche Säuglinge instinktive Masturbation.²⁾ Bei solchen erscheinen dann schon mit ein paar Jahren Wutausbrüche, Angstfälle, Eifersucht, Trinkerzesse, aber auch weltchmerzliches Sehnen, Weltflüchtigkeit u. dgl.

In all den nur beispielsweise genannten Fällen, auch der beiden Klassen von nur partieller Krankheit, ist gar keine augenblickliche Verantwortlichkeit vorhanden, folglich auch der Akt für sich gar nicht sündhaft, auch nicht einmal lässlich. Denn hier finden die verbrecherischen Triebe kein Gegengewicht und nötigen also zur verbrecherischen Tat. Zwar **wendet** man gern auch dagegen **ein**.³⁾ Erstens: solange kein Schwachsinn vorhanden ist und die nötige Besonnenheit nicht abgeht, kann es an Erkenntnis der Pflicht und folglich auch an Pflichtgefühl nicht ganz mangeln. Zweitens: solange keine Verwirrung des Verstandes eintritt, kann der Mensch auch dem stärksten Trieb zu einer verbrecherischen Handlung widerstehen. Aber: Erstens in diesen Fällen ist eben wirklich Schwachsinn vorhanden, freilich oft nur partiell und vielleicht auch das nur vorübergehend, aber eben gerade in bezug auf die gegen den bestimmten Akt notwendigen Gegenvorstellungen. Ebenso ist es mit dem Fehlen der nötigen Besonnenheit; auch sie kann habituell zwar da sein, aber im Augenblick der Tat nicht aktuell; daher mangelt es an der Erkenntnis der Pflicht und folglich auch am Pflichtgefühl, zwar nicht ganz, d. h. in allen Teilen, aber gerade in dem Teil, der für diesen bestimmten Akt nötig wäre, da aber ganz, d. h. so, daß von der aufhaltenden Pflicht oder deren Durchführbarkeit gar keine Erkenntnis vorhanden ist, dies auch wieder zwar nicht beständig oder habituell, aber eben in dem Augenblick dieses Aktes.

Ebenso ist es zweitens mit der Verwirrung des Verstandes. Von dieser handelt hiermit übereinstimmend und besonders klar gerade P. Bexmer im 2. Heft des Jahrganges 1912 der „Stimmen aus Maria-Laach“.

¹⁾ Früher redete man von „Monomanie“; diesen Begriff hat Jean Etienne Dominique Esquirol (1772—1840; *Maladies mentales*, Paris 1838) eingeführt. Er bezeichnete damit das Vorhandensein nur partieller Störungen der geistigen Tätigkeiten. Heute kennt nur mehr die Gerichtspsychiatrie und die vulgäre Auffassung „Monomanie“; in der neueren Psychiatrie wurde dieser Begriff ganz fallen gelassen.

²⁾ Römer, *Psychiatrie und Seelsorge*, S. 162 ff.

³⁾ Vergl. F. Bexmer S. J., *Die Grundlagen der Seelenstörungen*, Freiburg 1906, Herder, S. 179.

Als **Beweis** diene uns eine weitere Gruppe, die sogenannten **Quartalsäufer**. Zu bemerken aber ist, daß diese Krankheit nie in ihrer vollen Ausdehnung vererbt wird, sondern nur eine größere oder geringere Disposition dazu, die dann durch persönlich — meistens, aber nicht immer — schuld bare Akte zu dieser Krankheit sich steigert: „Solche Individuen“, führt Römer¹⁾ aus, „leiden periodisch, gleichsam quartalweise unter einem unwiderstehlichen Drang nach dem Genuß geistiger Getränke. Daß es sich hier nur um eigentümliche Zeichen einer zeitweiligen Geistesstörung zu handeln braucht, geht am deutlichsten daraus hervor, daß manche Quartalsäufer trotz völliger Fernhaltung von alkoholischen Getränken, z. B. beim Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt plötzlich von Schlaflosigkeit, Schwindel und Kopfschmerz, sowie von Halluzinationen, melancholischer Verstimmung oder maniakalischer Erregung befallen werden und nach mehrstündiger bis mehrtägiger Dauer wieder ebenso gesund erscheinen wie zuvor. Mit gutem Grunde hat man daher solche Zeiten mit den Anfällen der Epileptiker verglichen.“ So Dr Römer! Also Mangel an Erkenntnis der Pflicht, zwar nicht aller, sondern nur dem Alkohol gegenüber, und wiederum zwar nicht beständig, aber in der Zeit der Dipsomanie, des „Durstes“, da aber ganz; daher gar keine Verantwortlichkeit für diesen Akt in sich, gar keine Sündhaftigkeit. Und das ganze infolge von Zwang und Trieb, der, wenn nicht befriedigt, aus partieller Geistesstörung sogar zu vorübergehender totaler sich steigert. Und doch ist das (!) der einzige Weg zur Heilung!

Das bisher über die drei Klassen ganz Verantwortungsloser Gesagte läßt sich leicht auf die **Verminderung** der Verantwortlichkeit übertragen, so daß dieser Teil keiner weiteren Ausführung bedarf. Nur darauf sei hingewiesen, daß in all den Anfangs- und Entwicklungsstadien dieser vielen Krankheiten und Zustände eine solche Minderung der Verantwortlichkeit zuerkannt werden muß, folglich kein durch merkliche Vererbung gesetzter Akt in sich schwere Sünde ist, weil eben augenblicklich die nötige Erkenntnis und Besonnenheit und darum die nötige Freiheit fehlt.

Heißt das aber nicht die Verantwortlichkeit, die Freiheit aufgeben? Nein, sondern erfahrungsgemäß teilen. Der erste Faktor davon war „der Wille nach seiner augenblicklichen Freiheit“; jetzt der zweite: „**der Wille** nach seiner **habituellen Regelung** der erbten Anlage.“

Hier aber muß und kann entschieden mehr verlangt werden. Denn habituell gänzlich fehlt die Verantwortlichkeit infolge bloßer Vererbung nie, auch nicht einmal auf einem einzelnen Gebiet gänzlich. So elende Lebenskeime kommen überhaupt nicht

¹⁾ Psychiatrie und Seelsorge, S. 41 f.

fort; so kranke Eltern bleiben entweder immer kinderlos oder die armen Geschöpflein sterben in den ersten Jahren.

Die Fälle von vollem Blödsinn vor der Zeit der Erlangung des Vernunftgebrauches, die vorgebracht werden, haben neben der Vererbung noch ihren Grund in Krankheiten und später verursachten inneren Verletzungen. Dies gehört dann zum vierten Faktor der Verantwortlichkeit! Also „der Wille nach seiner habituellen Regelung der ererbten Anlage“ kann verantwortlich gemacht werden. Er muß es aber auch, weil diese Regelung für ihn größtenteils die einzige Möglichkeit ist und das Größte davon abhängt.

Der Arzt Jéré geht hierin sogar **so weit**, daß er sagt: „Die gewaltigsten Antriebe können zurückgehalten werden zu der Zeit, da der betreffende Kranke Bewußtsein hat von dem Verbrecherischen der Handlung und von den Konsequenzen, welche sie für ihn nach sich ziehen kann. Marc, Calmeil u. a. haben bemerkenswerte Fälle erzählt von Kranken, welche von solchen Antrieben befallen waren; sie ließen sich anketten, um nicht dem verbrecherischen Triebe zu unterliegen.“¹⁾ Und zum amerikanischen Arzt Hammond kam einst ein Mann, der den epileptischen Trieb fühlte, sein innigstgeliebtes Kind zu töten; Dr Hammond drängte ihn, sich unter den Schutz einer Irrenanstalt zu begeben, und fügte bei, er werde im Falle der Mißachtung seines Rates „ebenso voll und ganz des Mordes schuldig sein, wie wenn er mit vorbedachter Bosheit getötet hätte, und würde ebenso hingerichtet (executed) werden müssen, wie jeder andere Mörder.“²⁾

So weit kann freilich die **katholische Moral** nicht gehen; aber zweierlei jedenfalls ist daraus klar, daß erstens nicht nur die strengen Juristen und Sozialpolitiker hier mit ganzer Schärfe einsetzen, sondern sogar auch Aerzte, ja Psychiater, und daß also zweitens auch die Moral hier mehr fordern kann und muß, als früher ohne die heutige Psychopathie nahe lag.

Es darf die erbliche Belastung nicht nur krankhaft und bemitleidenswert betrachtet werden, sondern auch als heilbar oder wenigstens verbesserungsfähig und das je früher, desto mehr, aber auch als steigerungsfähig bis zur zeitweiligen oder selbst dauernden vollen Geisteskrankheit. Und darin müssen wir sie auch vom gewöhnlichen Begriff der stärksten Leidenschaft unterscheiden.

Die erbliche Belastung ist also diesbezüglich ungefähr zu behandeln wie eine sündhafte Gewohnheit, aus der teilweise oder schon ganz verantwortungslose Akte folgen; doch fällt hier natürlich die Sündhaftigkeit der Aneignung weg. Die Verpflichtung aber, Mittel gegen sie anzuwenden, ist um so größer, je bedenklicher die Anlage in sich ist, zu je schwereren und je häufigeren Fehlritten sie führt. Das körperliche, geistige und geistliche Heil steht hier auf dem

¹⁾ Bexmer, Grundlagen, S. 180.

²⁾ Bexmer, Grundlagen, S. 181.

Spiele, oftmals dazu noch auch für andere, für die zu sorgen man nicht nur die höchsten Liebespflichten, sondern vielleicht auch die der Gerechtigkeit hat.

Noch mehr aber gleicht die erbliche Belastung diesbezüglich vielleicht einer beständigen Versuchung oder ist eine Art nächster Gelegenheit zur Sünde. Nach diesem Maßstab sind die Gegenmittel anzuwenden. Freilich eines muß all dem vorausgehen: Uns selbst und dem Volke muß diese große Verantwortung erst klar werden; vorher auch da keine Verantwortlichkeit und Sündhaftigkeit wegen Mangels an Wissen, aber auch keine Besserung!

Als **Beispiel der Bedeutung** einer habituellen Regelung der ererbten Anlage diene — nicht etwa ein unbekannter Verbrecher, sondern — das Musikgenie Richard Wagner,¹⁾ über den bis zum Jahre 1907 schon 10.000 Schriften und Bücher veröffentlicht wurden; im September dieses Jahres wurde durch ein Handschreiben des Prinzregenten von Bayern seiner Büste auch ein Ehrenplatz in der Walhalla bestimmt. Wie stark er aber erblich belastet war, zeigen schon z. B. seine Memoiren, aber auch welch elendes Leben er geführt hat. Was jedoch hätte aus ihm werden können, wenn diese Anlage habituell geregelt worden wäre! P. Kreithmaier S. J. getraut sich von ihm 1911 im 7. Hefte²⁾ der „Stimmen aus Maria-Laach“ zu schreiben: „Das ist Wagner! . . . mit einer Willenskraft und zähen Ausdauer, die zur Bewunderung zwingt, eine Saulusnatur, aus der ein großer Heiliger hätte werden können.“

Aber **wie** ist diese habituelle Regelung vom Willen durchzuführen? Näheres, recht Praktisches führt P. Beßmer aus im 3. Hefte der „Stimmen aus Maria-Laach“ 1912, S. 282 ff. Hier nur das noch: Auch Römer³⁾ sieht neben guter Ernährung den besten, ja einzigen Weg in einer gründlichen echt christlichen Abzese von Jugend auf, besonders in einem freudigen „agere contra“! Dazu „noch außerordentliche Kräfte“, die Hilfe des „Geistes Gottes selbst, damit er (der Mensch) den Kampf mit dem Fleisch siegreich bestehe“,⁴⁾ also die physische Hilfe der Gnade, besonders — nach der einfachen Lehre des Katechismus — die Gnaden der heiligen Kommunion. Das also ist die habituelle Regelung des Willens, der zweite Faktor der Verantwortlichkeit bei der Vererbung!

Die übrigen zwei Faktoren lassen sich jetzt in wenigen Strichen zeichnen, da die Grundlinien mit dem Gesagten auch für sie schon gezogen sind. Der **dritte Faktor** sind „die Eltern und dazu mindestens die Großeltern“.

¹⁾ Vergl. Herders Konversations-Lexikon.

²⁾ S. 119.

³⁾ Psychiatrie und Seelsorge, S. 272 ff, 277 f und öfters.

⁴⁾ S. 273.

Hören wir nur noch Römer¹⁾: Diese Sünder „werden unter Umständen buchstäblich heimgesucht bis ins dritte und vierte Glied, sei's indem das geschädigte Geschlecht unmittelbar seine Fortpflanzungsfähigkeit verliert, sei's dadurch, daß sich die Krankheitsanlage von einem Geschlecht zum anderen verschlimmert, bis die letzten Nachkommen den schlimmsten Formen von Geisteskrankheit anheimfallen . . . Die psychiatrische Erblichkeitslehre bestätigt die christliche Lehre von der Erbsünde; zunächst wenigstens in dem Sinn, daß eine besondere Verderbnis der Natur vererbt werden könne. Man darf aber meines Erachtens noch weiter gehen und aus den Erfahrungen gerade bei Säuglingen den bestimmten Schluß ziehen, daß die menschliche Natur überhaupt verderbt genug ist, um auf die geringsten Schädlichkeiten hin in einen verkehrten, schließlich aus der Sünde stammenden Zustand, z. B. in psychopathisch minderwertige Reizbarkeit und Widerwärtigkeit zu verfallen, und damit findet doch die Lehre von der allgemeinen Verderbnis, also von der Erbsünde überhaupt, eine auffallende Bestätigung.“ Jedermann ist aber für eine so sichere Folge seiner Handlungen verantwortlich. Dazu betreffen diese Folgen hier jeden selbst in seinen Kindern und Enkeln — Pflichten der Selbstliebe! — Den künftigen Nachkommen gegenüber reihen sich daran die Pflichten der innigsten Nächstenliebe und endlich drittens gebieten die sozialen Pflichten. Also auch diese Verantwortlichkeit ist damit viel größer geworden. —

Aber andererseits Vorsicht vor Rückschluß! Denn immer gibt es auch Krankheiten und krankhafte Anlagen, ohne daß sie vererbt sind, selbst ohne jede persönliche Schuld, z. B. durch Verletzung des Rückenmarks bei einem Unfall.

Der **vierte Faktor** schließlich, dem wir noch ein bedeutendes Maß von Verantwortung bei erblicher Belastung zuteilen müssen, sind alle jene, welche die Pflicht haben, die ererbte Anlage regeln zu helfen.

Dazu gehört nun die ganze Umgebung, das von Psychiatern so viel besprochene milieu! Hier kommen die Pflichten der Nächstenliebe zur Geltung. Der göttliche Lehrmeister ruft deren Verletzung hier das Wort „Mergernis“ und sein furchtbares „Wehe!“ zu. Vor allem jedoch trifft diese Pflicht die Erzieher und Lehrer dieser Kinder.

Die ganze Größe dieser Verantwortlichkeit erhellt aus zwei Sätzen: Erstens die bloße Vererbung hindert niemand, wie schon gesagt, zum Gebrauche der Vernunft zu gelangen. Zweitens eine wirklich allseits gute Erziehung vermag — von Unfällen abgesehen — jeden zum Gebrauch der Vernunft Gelangten zu retten, viele zu besonders guten Menschen zu machen, manche zu einer sonst, ohne Gottes wunderbares Eingreifen, ganz unerreichbaren Tüchtig-

¹⁾ Psychiatrie und Seelsorge, S. 275 f. — Natürlich protestantische Auffassung der Erbsünde nur!

keit und Vollkommenheit zu erheben. So — viele Tatsachen; dagegen — keine sichere! Nur muß diese Heranbildung schon beim Säugling einsetzen. Also Römer;¹⁾ ähnlich viele andere. — Der Sache nach wenigstens verstehen sie alle darunter, wenn auch bei einigen infolge von Vorurteilen ihre Worte anderes besagen, eine tief christliche Familienerziehung. Das wäre ein Feld für die katholische Charitas!

Bervollständigen wir schließlich auch diese günstigen Ausichten auf dem Gebiet der belastenden Vererbung durch ein Wort Römers²⁾ über den Wert des Leidens: „Gewiß weiß ich“, ruft er aus, „daß das Christentum dem Leiden einen großen Wert für alle Menschen beimißt, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, gerade die ‚Seelenleiden‘ des Psychopathikers irgendwie davon auszunehmen. Im Gegenteil wird die christliche Literatur nicht müde, bewußt oder unbewußt solche Leiden mit einzuschließen . . . Das Evangelium ist geradezu unerschöpflich in der Beteuerung eines Vorzuges der Schwachen und die Geschichte lehrt, daß viele der größten (und — setzen wir hinzu — heiligsten) Männer trotz ihrer Schwäche und zum Teil gerade infolge ihrer Schwachheit ihr Lebenswerk verrichten durften“, ja solche außerordentliche Gipfel erklimmen haben.

Göttliches und menschliches Erkennen, göttliches und menschliches Wollen.

(Fortsetzung der dogmatischen Abhandlung „Der Mensch — *μικρόθεος*“.)

Von Prof. Dr. Johannes Chr. Spann, Stift St. Florian.

Wegen der zentralen Stellung, welche der beseelte Miniatur-*μεγάλοσμος* einnimmt, haben die Theologen den Menschen sogar *μικρόθεος*, kleiner Gott, genannt. Der Mensch, so hörten wir,³⁾ sei Repräsentant und Vikar des Universums Gott gegenüber und als Begnadeter, der an der göttlichen Natur teilnimmt (2 Petr 1, 4), Repräsentant und Stellvertreter Gottes der ganzen sichtbaren Natur gegenüber. Wegen dieser unvergleichlich hohen Würde verdient das vernünftige Sinnenwesen im Gnadenstand die Bezeichnung Miniaturgott. Ja, wir haben sogar göttliche Eigenschaften, soweit eine Kreatur an einem göttlichen Attribut partizipieren kann, an der wundersamen Synthese von Stoff und Geist gefunden.

Der Leser der Quartalschrift, besonders der zur Spekulation geneigte, mag es als Lücke in der Beweisführung empfunden haben,

¹⁾ Psychiatrie und Seelsorge, S. 175, 177 f, 191 f und oft.

²⁾ Ebd. S. 288 f; ähnlich S. 287 u. a. a. D.

³⁾ Vergl. diese Zeitschrift 1912, III. H., S. 582 ff.